

Mandanten- Brief

November 2019

1. Gnadenfrist bei strengeren Vorgaben für Kassen

Das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ schreibt **ab dem 1. Januar 2020** den **Einsatz manipulations-sicherer Kassen** vor. Für ehrliche Unternehmer bedeutet die Neuregelung in erster Linie **zusätzlichen Aufwand und Kosten** sowie das **Risiko erheblicher Strafen**, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Doch selbst wer alle neuen Vorgaben ordnungsgemäß erfüllen will und die Vorbereitung rechtzeitig in Angriff genommen hat, steht vor immensen Hürden. Zwar ist das Gesetz mittlerweile drei Jahre alt, aber die Finanzverwaltung hat erst **im Sommer Details zu den neuen Vorgaben geregelt**. Dabei geht es auch um verfahrenstechnische Vorgaben, die die Hersteller bei den ab 2020 vorgeschriebenen Modulen berücksichtigen müssen. Diese Module können von den Herstellern daher erst jetzt fertig entwickelt werden. Seit Oktober sollen **die ersten „technischen Sicherheitseinrichtungen“ auf dem Markt verfügbar** sein, aber selbst diese haben nur eine vorläufige Zertifizierung. Es ist daher praktisch ausgeschlossen, dass alle Betriebe noch vor dem Jahreswechsel die geforderten Änderungen umsetzen können.



Auch der **Vordruck**, auf dem die Betriebe Details zum Kassensystem an das Finanzamt melden müssen, **existiert noch nicht**. Auf eine konzertierte Aktion der IHKs hin haben Bund und Länder deshalb Ende September eine **Nichtaufgriffsregelung** zur Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Kassen **bis zum 30. September 2020** beschlossen. Zugleich wurde vereinbart, dass die **vorgeschriebenen Meldungen** der Unternehmen zu den Kassen **erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens** erfolgen müssen. Das Bundesfinanzministerium will dazu kurzfristig eine entsprechende Regelung erlassen.

2. Details zu den Kassenvorschriften ab 2020

Unternehmer müssen ihre elektronischen Registrierkassen oder Kassensysteme **ab 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE)** auszurüsten. Außerdem müssen sie die **Anschaffung oder Außerbetriebnahme von Kassen an das Finanzamt melden** sowie weitere neue Vorgaben zur Kassenführung beachten. Das Bundesfinanzministerium hat im Sommer endlich die **lang erwarteten Detailregelungen** zu der Gesetzesänderung **veröffentlicht**. Immerhin eine gute Nachricht gibt es: Das Gesetz enthält **keine Pflicht zur Nutzung elektronischer Kassensysteme**. Damit können beispielsweise auf Wochenmärkten, Festen, in Hofläden und dergleichen weiterhin manuelle Aufzeichnungen geführt werden.

Kassengesetz verschärft Anforderungen ab 2020

Umrüstung verursacht hohe Kosten und birgt neue Risiken für Betriebe

Fiskus ließ sich Zeit mit Detailregelungen

vorgeschriebene Module können erst jetzt auf den Markt kommen

Vordruck für neue Meldepflicht liegt auch nicht vor

Finanzminister wollen Gnadenfrist bis Ende September 2020 gewähren

Fiskus veröffentlicht Detailregelungen zum Kassengesetz

weiterhin keine Pflicht zur Verwendung elektronischer Kassen

- **Aufzeichnungssysteme:** Die neuen Vorgaben gelten für elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion, also Geräte, die der **Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen** dienen können. Dazu zählen auch elektronische Zahlungsformen (Geldkarte, Bonuspunktesysteme etc.) sowie Gutscheine, Guthabekarten und dergleichen. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit des Bargeldbestandes ist nicht erforderlich. Reine Buchhaltungssysteme fallen also nicht unter das Kassengesetz.
- **Sicherheitseinrichtung:** Ab dem 1. Januar 2020 müssen elektronische Kassen über eine **zertifizierte tSE** verfügen, die die **Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der erfassten Geschäftsvorfälle gewährleistet**. Verbundene Geräte können gemeinsam dieselbe tSE nutzen. Die tSE muss nicht nur alle Geschäftsvorfälle manipulationssicher protokollieren, sondern auch andere Vorgänge (Trainingsbuchungen, Sofort-Stornos, Abbrüche etc.). Ist die **Kasse nicht nachrüstbar**, genügt aber den bisherigen Vorgaben und wurde zwischen 2010 und 2019 angeschafft, darf sie **bis Ende 2022 weiter verwendet** werden. Die fehlende Nachrüstbarkeit ist nachzuweisen.
- **Ausfall:** Fällt die tSE aus, sind **Ausfallzeiten und -grund zu dokumentieren**. Das kann auch automatisiert durch die Kasse erfolgen. Kann die Kasse ohne tSE weiterbetrieben werden, muss der Ausfall auf dem Beleg erkennbar sein. Der Unternehmer muss jedoch **unverzüglich die Ausfallursache beheben** oder Maßnahmen zu deren Beseitigung treffen. Die Belegausgabepflicht bleibt während des Ausfalls bestehen und entfällt lediglich bei einem vollständigen Ausfall des Kassensystems oder bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit. Fällt dagegen nur die Druck- oder Übertragungseinheit für den Beleg aus, muss das Kassensystem weiterhin genutzt werden.
- **Belegausgabepflicht:** Wer ein elektronisches Kassensystem nutzt, muss **ab 2020 zwingend einen Beleg für den Kunden** ausstellen. Der Beleg kann **elektronisch oder in Papierform** zur Verfügung gestellt werden. Die Belegausgabepflicht gilt jedoch nur für Geschäftsvorfälle, an denen ein Dritter beteiligt ist. Entnahmen, Einlagen und dergleichen sind also nicht betroffen.
- **Belegumfang:** Die Belegangaben sind **unabhängig von den umsatzsteuerlichen Vorgaben an eine Rechnung**. Ist eine Rechnung nicht erforderlich, muss trotzdem ein Beleg mit folgenden **Mindestangaben** erstellt werden: Vollständiger Namen und Anschrift des Unternehmers, Belegdatum und Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und der -beendigung, Menge und Art der verkauften Gegenstände bzw. der erbrachten Dienstleistung, Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe sowie der Umsatzsteuersatz oder ein Hinweis auf eine Umsatzsteuerbefreiung, der Betrag je Zahlungsart und schließlich noch die Transaktionsnummer, der Signaturzähler, der Prüfwert sowie die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der tSE.
- **Elektronische Belege:** Für einen elektronischen Beleg ist die **Zustimmung des Kunden** erforderlich. Der Beleg ist auch ohne Abruf durch den Kunden in einem **standardisierten Dateiformat (JPG, PNG, PDF etc.)** zu erstellen. Die Anzeige auf einem Kassendisplay o.ä. reicht nicht aus.
- **Papierbelege:** Bei Ausgabe von Papierbelegen reicht das **Angebot zur Entgegennahme an den Kunden** aus, wenn zuvor der Beleg erstellt und ausgedruckt wurde. Eine Pflicht zur Annahme durch den Kunden oder zur Aufbewahrung nicht entgegengenommener Papierbelege gibt es nicht.

neue Vorgaben gelten nur für Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion

zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ist ab 2020 verbindlich

nicht nachrüstbare Kassen können bis 2022 weiter verwendet werden

Ausfälle sind zu dokumentieren und schnellstmöglich zu beheben

für Geschäftsvorfälle mit Dritten ist ab 2020 immer ein Beleg auszustellen

vorgeschriebene Belegangaben unabhängig von Rechnungsangaben

umfangreiche Mindestangaben

elektronische Belege nur mit Zustimmung des Kunden

- **Befreiung:** Besteht die Kundschaft aus einer großen Zahl von unbekanntenen Personen, ist **auf Antrag eine Befreiung von der Belegausgabepflicht** möglich. Die Befreiung kommt allerdings nur in Frage, wenn mit der Pflicht eine **besondere Härte für den Betrieb** verbunden ist. Die entstehenden Kosten sind allein keine Härte. Die Befreiung entbindet den Unternehmer auch nicht vom Anspruch des Kunden auf die Ausstellung einer Quittung.
- **Aufbewahrung:** Die von der tSE erstellten **Daten** können zwar vom Kassensystem **in ein Archivsystem übertragen und in der Kasse gelöscht** werden. In diesem Fall müssen die Daten aber mitsamt Protokollierungsdaten der Archivierung weiterhin vollständig erhalten bleiben und während der Aufbewahrungsfrist in der vorgeschriebenen Form exportierbar sein. Bei einer Betriebsprüfung müssen die Daten zur Verfügung gestellt werden.
- **Meldepflicht:** Wer elektronische Kassen oder vergleichbare Aufzeichnungssysteme einsetzt, muss dem Finanzamt **jede Anschaffung oder Außerbetriebnahme melden** – darunter fallen auch Zerstörung oder Verlust. Die Meldung umfasst neben Name und Steuernummer sowie dem Datum der Anschaffung oder Außerbetriebnahme auch Angaben zur Art der tSE sowie zu Art und Anzahl der Aufzeichnungssysteme und deren Seriennummer(n). Außerdem müssen die Kassen eindeutig einer Betriebsstätte zugeordnet werden, und für jede Betriebsstätte ist eine separate Meldung erforderlich.
- **Meldefrist:** Die Meldung muss **innerhalb eines Monats nach der Anschaffung oder Außerbetriebnahme** auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen und für **vor 2020 angeschaffte Kassen** eigentlich **bis zum 31. Januar 2020 nachgeholt** werden. Bisher hat der Fiskus den Vordruck allerdings noch nicht veröffentlicht und arbeitet an einem elektronischen Meldeverfahren. Bis dieses verfügbar ist, will die Finanzverwaltung den Unternehmen Aufschub bei der Meldepflicht gewähren.
- **Sanktionen:** Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße von bis zu 25.000 Euro** geahndet werden, auch wenn kein steuerlicher Schaden entstanden ist. **Ausgenommen** von diesen drakonischen Strafen sind lediglich **Verstöße gegen die Mitteilungspflicht und die Belegausgabepflicht**. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Finanzamt bei Verstößen gegen diese beiden Pflichten nicht andere Sanktionen ergreifen könnte.

Befreiung von der Belegausgabepflicht bei besonderer Härte

Kassendaten können in ein Archivsystem überspielt werden

Anschaffung und Außerbetriebnahme sind dem Finanzamt zu melden

Meldung innerhalb eines Monats

elektronisches Meldeverfahren in Arbeit

Strafen bis 25.000 Euro bei Verstoß gegen neue Kassenvorschriften

Erstattungsüberhang bei der Kirchensteuer ist nicht mit Verlustvortrag verrechenbar

steuerliche Auswirkung im Jahr der ursprünglichen Zahlung ohne Bedeutung für Steuerfestsetzung

3. Erstattungsüberhang bei der Kirchensteuer

Dass die Kirchensteuer zu den Sonderausgaben zählt, hat Folgen, wenn das Finanzamt in einem Jahr mehr Kirchensteuern erstattet als gezahlt werden. Dieser **Erstattungsüberhang ist eine negative Sonderausgabe**, erhöht also das steuerpflichtige Einkommen. Der Bundesfinanzhof hat dazu festgestellt, dass der **Erstattungsüberhang nicht mit einem Verlustvortrag verrechnet** werden kann. Somit kann Einkommensteuer anfallen, obwohl alle Einkünfte durch Verlustvorträge ausgeglichen wurden. Die Besteuerung des Erstattungsüberhangs erfolgt selbst dann, wenn sich die erstattete **Kirchensteuer im Jahr der Zahlung nicht steuermindernd ausgewirkt** hat. Anders sieht es bei **Kirchensteuer auf Kapitalerträge** aus, denn bei der Abgeltungsteuer wird bereits ein **fiktiver Sonderausgabenabzug** berücksichtigt, wenn Kirchensteuer

erhoben wird. Daher ist Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht als Sonderausgabe abziehbar. Umgekehrt ist aber auch ein **Erstattungsüberhang nicht steuererhöhend** zu erfassen, wie das Finanzgericht Niedersachsen klargestellt hat.

4. Unbelegtes Brötchen mit Kaffee ist kein Frühstück

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **unbelegte Backwaren** wie Brötchen und Rosinenbrot **samt Heißgetränken** zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, ist das **kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug** in Form eines Frühstücks. Stattdessen handelt es sich um **nicht steuerbare Aufmerksamkeiten**, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Für die Annahme eines einfachen Frühstücks müsste der Arbeitgeber zusätzlich zumindest noch einen Aufstrich oder Belag für die Brötchen bereitstellen. Auch die Art der Brötchen ist ohne Bedeutung, denn eine Differenzierung nach der Art der Brötchen hält der Bundesfinanzhof nicht für praktikabel.

5. GmbH-Anteil als notwendiges Betriebsvermögen

Ist ein **Einzelunternehmer auch an einer GmbH beteiligt**, kann die Frage, ob die **Beteiligung zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens gehört**, weitreichende steuerliche Folgen haben. Der Bundesfinanzhof hat dazu klargestellt, dass die Beteiligung zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, wenn sie dazu dient, die gewerbliche **Tätigkeit des Einzelunternehmens in derselben Branche** entscheidend **zu fördern** oder wenn sie dazu dient, den **Absatz von Produkten des Einzelunternehmens zu gewährleisten**. Bei einer Änderung der Sachlage kann daraus dann gewillkürtes Betriebsvermögen werden, aber eine Überführung in das Privatvermögen setzt in jedem Fall eine eindeutige Entnahmehandlung mit entsprechenden steuerlichen Folgen voraus.

6. Mittelbare Schenkung von Betriebsvermögen

Damit für eine Erbschaft oder Schenkung die **Steuerbegünstigung von Betriebsvermögen** zur Anwendung kommt, muss das Vermögen sowohl beim Erblasser oder Schenker als auch beim Erwerber begünstigtes Betriebsvermögen sein. Diese Voraussetzung ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht erfüllt, wenn der Erwerber einen **Geldbetrag mit der Auflage** erhält, damit Gesellschaftsanteile oder einen Betrieb zu erwerben. Für eine solche mittelbare Schenkung kommt daher die Steuerbegünstigung nicht in Frage.

7. Baukindergeld beeinflusst nicht Handwerker-Bonus

Für **öffentlich geförderte Maßnahmen**, bei denen zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, ist der **Steuerbonus für Handwerkerleistungen ausgeschlossen**. Die Finanzbehörde Hamburg hat nun klargestellt, dass **Baukindergeld für die Steuerermäßigung unschädlich** ist, denn mit dem Baukindergeld wird ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum gefördert. Handwerkerleistungen sind nicht Inhalt der Förderung.

keine steuererhöhende Wirkung bei Erstattung von Abgeltungsteuer

unbelegte Brötchen mit Heißgetränk sind steuerfreie Aufmerksamkeiten

Frühstück erfordert mindestens noch Brotbelag

GmbH-Beteiligung kann notwendiges Betriebsvermögen sein

Beteiligung muss Tätigkeit des Einzelunternehmens oder dessen Absatzweg fördern

für Begünstigung muss eine Schenkung auf beiden Seiten Betriebsvermögen sein

Baukindergeld ohne negative Folgen für Steuerbonus für Handwerkerleistungen